

Technische Anforderungen und Informationen für Rechtsanwälte, öffentliche Verwaltungen und Bürger

Für die reibungslose Anwendung der Verfahren, die zur Einleitung des telematischen Verwaltungsprozesses ausgearbeitet wurden, werden in der Folge einige wichtige technische Hinweise gegeben:

1) Der Verteidiger:

- **muss** über eine eigene zertifizierte Email-Adresse verfügen, die namentlich und ordentlich im Allgemeinen Register der elektronischen Adressen (ReGIndE) angeführt ist;
- **muss** über ein persönliches **Kit zur digitalen Signatur** verfügen, mit welchem er die digitale Signatur im **PAdES-Format** (eine Datei, die die Endung PDF beibehält), gemäß Dekret des Ministerpräsidenten Nr. 40 vom 16. Februar 2016, anbringen kann. Es wird NICHT möglich sein eine digitale Fernsignatur oder eine Signatur in anderen Formaten zu benutzen;
- **muss** ausschließlich die **Hinterlegungsformulare** benutzen, die auf der Webpage der Verwaltungsjustiz zu finden sind. Dabei muss er immer darauf achten, dass das verwendete Formular, das auf dem PC heruntergeladen und gespeichert werden kann, immer die aktuelle Version ist;
- **muss** über einen **Internetanschluss** verfügen, der die telematische Entsendung der Hinterlegungsformulare unterstützt und zwar unter Einhaltung des von den technischen Diensten der Verwaltungsjustiz maximal zugelassenen Zeitrahmens (time-out).

2) Zum Zweck der korrekten Ausfüllung und der darauffolgenden Übermittlung des Hinterlegungsformulars ist Folgendes zu beachten:

- um die Formulare öffnen und ausfüllen zu können, ist es notwendig von der Seite <http://www.adobe.it> das Programm **Adobe Reader DC** herunterzuladen und dabei darauf zu achten, dass es mit dem eigenen Betriebssystem kompatibel ist;
- die maximal zulässige Größe der **einzelnen Dateien**, die dem Hinterlegungsformular beigelegt werden, beträgt **10 MB** (Megabyte). Um diese Größe leichter einhalten zu können, empfiehlt es sich die telematisch übermittelten Dokumente vorzugsweise Schwarz/Weiß mit einer Auflösung von 200 dpi zu scannen;
- bei der Übermittlung mittels zertifizierter Email darf die in den technischen Vorgaben mit **30 MB** angegebene Größe des (ausgefüllten und digital unterzeichneten) Hinterlegungsformulars nicht überschritten werden. Um diesen Grenzwert nicht zu überschreiten, empfiehlt es sich die zu hinterlegenden Dokumente getrennt und/oder geteilt mittels mehrerer zertifizierten Emails zu senden.

Die höchstzulässige Größe der im Upload getätigten Hinterlegung beträgt **50 MB**, wobei auch der Grenzwert von 30 MB für jede einzelne Datei in der Anlage nicht überschritten werden darf.

Sollte eine Datei, die den Grenzwert von 30 MB überschreitet, nicht aufgeteilt werden können, kann sie direkt von der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts unter Berücksichtigung der Regeln und der technischen Vorgaben übernommen werden. Es ist zudem, jedoch nur in Ausnahmefällen, möglich, die Ermächtigung, gemäß Art. 13, Abs. 1, der Durchführungsbestimmungen der VwPO, einzuholen und die Dokumente im Papierformat zu hinterlegen.

Weitere Informationen sind sowohl in der einschlägigen Literatur auf der Internetseite der Verwaltungsjustiz im Bereich des telematischen Verwaltungsprozesses, als auch in dem dort eingefügten Link zu den FAQ erhältlich.

Falls jedoch trotzdem Probleme auftreten sollten, die in diesen Unterlagen (Anleitung, technische Unterlagen, Leitfaden, FAQ, usw.) nicht behandelt wurden, hat die Verwaltungsjustiz für Rechtsanwälte und Bürger, die sich selbst verteidigen, sowie für öffentliche Verwaltungen ein Helpdesk-Dienst eingerichtet, der von Montag bis Freitag, von 9 bis 19 Uhr zur Verfügung steht. Diese Anlaufstelle ist ausschließlich für technische Fragen zuständig und unter der Telefonnummer 06.68273131 oder unter folgender Emailadresse erreichbar:

helpdesk-pat@giustizia-amministrativa.it

Der Helpdesk-Dienst kann nicht für juristische Fragen zu Hilfe gerufen werden.